



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 08.04.2021

Strom-, Gas- und Wassersperrungen während der Corona-Krise

Die Corona-Maßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft führen trotz Hilfspaketen und Kurzarbeitergeld bei vielen Menschen zu finanziellen Engpässen. Somit sind auch viele Kundinnen und Kunden von Energieanbietern nicht mehr in der Lage, die monatlichen Abschlagszahlungen in vollem Umfang zu leisten.

Auch die Aussetzung von Kündigungen aufgrund von Zahlungsrückständen im Zeitraum April bis Ende Juni 2020 hilft den Betroffenen nicht. Die Maßnahme ist bereits lange ausgelaufen, während Schließungen und Kurzarbeit weiterhin bestehen. Die aufgelaufenen Rückstände summieren sich dadurch weiterhin auch aufgrund von Mahnkosten, Verzugszinsen und anderen Gebühren. Eine Begleichung ist selbst bei Ratenzahlung nicht immer einfach.

Die Sperrungen von Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme führen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebenssituation der Betroffenen. Auch wenn Energieversorger verschiedene Modelle des Zahlungsaufschubs anbieten, wird es für die Betroffenen zunehmend schwieriger, die Schulden zu begleichen.

Trotz verschiedener Beratungsangebote durch Schuldnerberatungen oder anderer Projekte, die Tipps zum Energiesparen geben können, wird es speziell für ohnehin einkommensschwache Haushalte zunehmend schwieriger, ihre Energiekosten zu senken und dadurch gegebenenfalls auch Zahlungsrückstände zu vermeiden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Stromversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
2. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Gasversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
3. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Fernwärmeversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
4. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Wasserversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
5. Wie viele Mahnverfahren wurden ab dem 3. Quartal 2020 durch die Energieversorger eingeleitet (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
6. Wie viele Haushalte haben aktuell Rückstände bei Energieversorgern? 2
7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Rückstände? 2
8. Wie viele Darlehen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) wurden ab dem 3. Quartal an Leistungsberechtigte ausgezahlt, um Rückstände bei Energieversorgern begleichen oder Sperrungen abwenden zu können? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 12.05.2021

1. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Stromversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu Stromsperrungen ab dem 3. Quartal 2020 vor. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und das Bundeskartellamt erheben in ihrem Monitoringbericht auf der Grundlage der §§ 35 und 63 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz und § 53 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zahl der Stromsperrungen bei den Verteilnetzbetreibern (zuletzt im Monitoringbericht 2020 vom 01.03.2021). Dabei werden auch länderscharfe Aufstellungen zur Anzahl der Sperrungen vorgenommen. Der jüngste Monitoringbericht 2020 enthält allerdings noch keine Daten zu Stromsperrungen für den Zeitraum ab dem 3. Quartal 2020. Diese Daten werden voraussichtlich erst im Rahmen der Ausarbeitung des Monitoringberichtes 2021 erhoben und anschließend veröffentlicht.

2. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Gasversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu Gassperrungen ab dem 3. Quartal 2020 vor. Auch diesbezüglich ist eine Erhebung und Veröffentlichung der Daten erst im Rahmen der Ausarbeitung des Monitoringberichtes 2021 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zu erwarten.

- 3. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Fernwärmeversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**
- 4. Wie vielen Haushalten wurden ab dem 3. Quartal 2020 die Wasserversorgung gesperrt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**
- 5. Wie viele Mahnverfahren wurden ab dem 3. Quartal 2020 durch die Energieversorger eingeleitet (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**
- 6. Wie viele Haushalte haben aktuell Rückstände bei Energieversorgern?**
- 7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Rückstände?**

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor.

8. Wie viele Darlehen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) wurden ab dem 3. Quartal an Leistungsberechtigte ausgezahlt, um Rückstände bei Energieversorgern begleichen oder Sperrungen abwenden zu können?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die offizielle, von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geführte Statistik zum SGB II enthält keine Aufschlüsselung der Daten zu Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach Schulden-Übernahmen nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II. Die dort verfügbaren Daten zu den einmaligen Kosten enthalten neben Wohnungsbeschaffungskosten, Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum auch Daten zur Schulden-Übernahme. Die Daten zu den genannten Unterkategorien werden jedoch nicht einzeln ausgewiesen.

Übernahme von Stromkosten:

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst neben Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens

auch die Haushaltsenergie (z. B. Strom) ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile.

Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind integraler Bestandteil des Arbeitslosengeldes II (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Sie werden im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusätzlich zu den Regelbedarfen berücksichtigt und sind nicht in diesen enthalten.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht zur Deckung des Bedürfnisses Wohnen die Übernahme der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Existenzsicherung vor. Heizung ist grundsätzlich allein die Versorgung der Unterkunft mit Wärme. Die Kosten der Warmwasserbereitung sind ausdrücklich von den Aufwendungen für Haushaltsenergie, die dem Regelbedarf zugeordnet sind, ausgenommen (§ 20 Abs. 1 SGB II). Die Warmwasserbereitung ist daher systematisch den Heizkosten zuzuordnen. Kein Bestandteil der Heizungskosten sind hingegen die Aufwendungen für Haushaltsenergie (z. B. Strom), dieser Bestandteil ist im Regelsatz enthalten (s. o.).

Übernahme von Schulden:

Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Schulden stellen aufgrund der geltenden Regelungen zum Pfändungsschutz grundsätzlich kein Problem des gegenwärtigen Bedarfs dar, bewirken insbesondere nicht, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Schuldenbereinigung eingesetzt werden müssen und für den notwendigen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen.

§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II ermöglicht es dem Jobcenter, ausnahmsweise unter bestimmten Umständen Schulden des Leistungsberechtigten zu übernehmen. Grundsätzlich muss mit der Schuldenübernahme die Sicherung der Unterkunft bezweckt sein. Dies ist aber nur möglich bei einer Unterkunft, in der der Leistungsberechtigte aktuell wohnt. Eine Übernahme von Schulden hinsichtlich einer schon verlassenen Wohnung kommt daher nicht in Betracht.

Hauptanwendungsfall ist die Übernahme von Mietschulden, um eine drohende Vermieterkündigung wegen Zahlungsrückständen abzuwenden oder die ausgesprochene Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam werden zu lassen.

Eine vergleichbare Notlage kann insbesondere bei Schulden für Betriebskosten oder bei Energiekostenrückständen vorliegen, wenn die Einstellung der Versorgung droht. Die faktische Unbewohnbarkeit der Wohnung steht dem Verlust der Unterkunft gleich. Bei einer länger andauernden Sperrung der Stromversorgung ist zwar ein dem Regelbedarf zugehöriger Bedarf betroffen (Haushaltsstrom). Es liegt aber eine vergleichbare Situation vor, die zu einer entsprechenden Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II führt. Zwar macht z. B. eine Unterbrechung der Strom- und Gaszufuhr durch den Energieversorger eine Unterkunft nicht zwingend unbewohnbar. Schließlich kann auf Kerzen/Petroleumlampen (Beleuchtung) oder Propangas (Kochen/Heizung) zurückgegriffen werden. Zu den Grundbedürfnissen des Lebens und Wohnens zählt jedoch auch eine funktionierende Stromversorgung.

Nach § 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden. Eine zuschussweise Übernahme kommt nur in atypischen Einzelfällen in Betracht. Dies kann z. B. bei Minderjährigen der Fall sein, die die Schulden nicht zu vertreten haben.